



Ljubljana, 10.04.2020

Corona Maßnahmen

Am 2. April 2020 wurde iZm dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ein Maßnahmengesetz beschlossen. Das Maßnahmengesetz, in der Folge COVID 19 – Gesetz, wurde heute im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht und ist **ab morgen, den 11.04.2020 in Kraft**.

Mit dem COVID 19 - Gesetz wurden die bereits beschlossenen Gesetze geändert¹ und zahlreiche weitere Bestimmungen ergänzt. Insgesamt gilt betreffend der steuerlichen Begleitmaßnahmen, dass die ursprünglich eher dürrtig ausgefallenen Dienstgeberbegünstigungen nunmehr wesentlich aufgebessert wurden.

1) Kurzarbeit

Arbeitsrechtliche Grundlage

Gemäß dem slowenischen Arbeitsgesetz (Zakon o delovnih razmerjih) kann der Dienstgeber Dienstnehmer, für welche er keine Arbeit hat, auch durch einseitige Erklärung „nach Hause schicken“ („Kurzarbeit“ / „čakanje na delo“ / „warten auf Arbeit“). In der Praxis trifft der Dienstgeber mit dem Dienstnehmer eine schriftliche Vereinbarung. Während der Dienstnehmer zu Hause auf Arbeit wartet, stehen ihm 80% seines Bruttobezuges zu. Der Dienstgeber erspart sich neben 20% der Gehaltskosten auch das steuerfrei auszahlende Verpflegungsentgelt (bis zu 6,12 EUR / Arbeitstag) und das Fahrtenentgelt (Erstattung der Kosten für den Weg zur Arbeit).

COVID 19 - Gesetz

Während im Rahmen des Maßnahmengesetzes (siehe unsere Informationen vom 23.3.2020 die Dienstgeberunterstützung mit 862,50 EUR gedeckt war und immer eine Ersparnis des Dienstgebers von 47,56% der Personalkosten bedingte, sieht das COVID 19 Gesetz eine vollständige Übernahme der Kosten aus dem Dienstverhältnis bis zu einem Höchstbetrag vor.

¹ Das Gesetz über Maßnahmen auf den Gebiet der Gehälter und Sozialabgaben (Maßnahmengesetz), Das Gesetz über Maßnahmen in öffentlichrechtlichen finanziellen Bereichen (abgabenrechtliche Maßnahmen), Das Maßnahmengesetz über den Aufschub von Verbindlichkeiten von Kreditnehmern (Kreditrückzahlungsmaßnahmen).

TPA svetovanje,

podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Leskoškova c. 2, Tel.: +386 1 520 86 60, Fax: +386 1 520 86 60, E-Mail: office@tpa-group.si
www.tpa-group.si, www.tpa-group.com, mat.št. 1898248, okr. sod. v LJ, VI. 1/38818/00, os. kap. 8.763,00 EUR, SI40149455
Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Die vollständige Übernahme der Gehaltskosten erfolgt durch 2 Maßnahmen:

- Direktzahlungen bis zu 1.366,21 EUR an den Dienstgeber
- Deckung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge aus dem Entgelt für die Kurzarbeit aus dem Staatsbudget.

Aufgrund der Direktzahlung kann das Bruttogehalt, bis zu welchem die gesamten Personalkosten im Rahmen des COVID 19 Gesetzes übernommen werden, ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbestimmung ist der Dienstgeber von Personalkosten bis zu einem Bruttogehalt von 2.192,25 EUR („Bruttogrenze“) befreit. Soweit das Bruttogehalt höher als die Bruttogrenze ist, sind die Sozialversicherungsbeiträge, von dem die Bruttogrenze übersteigenden Betrag, vom Dienstgeber zu tragen. Da der Erstattungsbetrag mit den 1.366,21 EUR begrenzt ist, vermindert sich der relative Anteil der übernommenen Gehaltskosten mit steigendem Gehalt. Nur bei einem Bruttogehalt bis zur Bruttogrenze von 2.192,25 EUR ist der Dienstgeber frei von Personalkosten.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung muss der Dienstgeber nur das Nettogehalt und die Lohnsteuer vorfinanzieren. Beides wird bereits am Ende des der Auszahlung folgenden Monats im Rahmen des COVID 19 – Gesetzes erstattet.

Die Befreiung von den Sozialabgaben ist mit einem Bruttogehalt von 2.192,25 EUR gedeckelt.

Voraussetzungen:

- Umsatzrückgang von mehr als 20 % im ersten Halbjahr (im Vergleich zum Vorjahr) und kein Umsatzwachstum im zweiten Halbjahr von mehr als 50% (im Vergleich zum Vorjahr),
- keine Gewinnausschüttungen ab Inkrafttreten des COVID 19 Gesetzes im Jahr 2020,
- keine Auszahlung von Erfolgsprämien an die Geschäftsführung und an Mitarbeiter ab Inkrafttreten des COVID 19 – Gesetzes im Jahr 2020.

Aktuell ist es nicht möglich mit den Mitarbeiter eine andere als 100%ige Kurzarbeit zu vereinbaren. Die Voraussetzung, dass mindestens mit 30% der Mitarbeiter Kurzarbeit vereinbart wird ist ebenso gefallen wie die Verpflichtung vor Anwendung der Kurzarbeit Überstunden und Urlaube aus dem Vorjahr aufzubrauchen.

Unterbrechungen von vereinbarten Kurzarbeiten sind bis zu 7 aneinander folgenden Tagen im Monat zulässig. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitsamt ist bei Unterbrechung der Kurzarbeit zu beachten.

Anträge auf die Erstattung der Personalkosten können bis zum 31.5 beim Arbeitsamt gestellt werden. Soweit Kurzarbeit noch im Rahmen der Corona Maßnahmen vereinbart wurden, sind Anträge –soweit Sie noch nicht gestellt wurden – spätestens 8 Tage nach Inkrafttreten des COVID 19 – Gesetzes zu stellen.

Mitteilungspflichten:

- beim Finanzamt bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für Ersatzleistungen
- beim Arbeitsamt bei Unterbrechung der Kurzarbeit

2) Höhere Gewalt

Die Übernahme der Gehaltskosten ist auch im Falle höherer Gewalt festgelegt. Als **höhere Gewalt** gelten

- z.B. Erfordernis der Kinderbetreuung
- verordnete Quarantäne

Soweit Mitarbeiter aufgrund von höherer Gewalt nicht arbeiten, werden dem Dienstgeber unter den gleichen Bedingungen wie bei der Kurzarbeit die Personalkosten ersetzt.

3) Befreiung von Pensionsversicherungsbeiträgen

Im Monat April und Mai müssen Dienstgeber für arbeitende Dienstnehmer keine Pensionsversicherungsbeiträge zahlen; diese werden aus dem Staatsbudget gedeckt. Ausländische Dienstgeber sind von der Befreiung ausgenommen. Stellungnahmen der Finanzverwaltung ist zu entnehmen, dass diese Befreiung bereits ab dem 13.3.2020 (Beginn der Coronamaßnahmen) gelten soll. Soweit Gehälter für März bereits abgerechnet und die Pensionsversicherungsbeiträge abgeführt würden, ist eine Rückabwicklung der Zahlung möglich.

Die Pensionsversicherungsbeiträge betragen in Slowenien 24,35% des Bruttogehalts. Dienstnehmer, die während der Corona Maßnahmen arbeiten, erhalten im Gegenzug eine Krisenzulage in Höhe von 200,00 EUR. Die Krisenzulage wird Brutto für Netto ausbezahlt, unterliegt somit weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung. Anspruch auf die steuerfreie Krisenzulage haben Dienstnehmer, deren Bruttogehalt 2.821,74 EUR nicht übersteigt (Krisenzulagendeckelung). Die Krisenzulagendeckelung ergibt sich aus dem dreifachen slowenischen Mindestgehalt iHv 940,58 EUR.

Bei Inanspruchnahme dieser Förderung dürfen:

- keine Gewinnausschüttungen ab Inkrafttreten des COVID 19 Gesetzes im Jahr 2020 und
- keine Auszahlungen von Erfolgsprämien an die Geschäftsführung und an Mitarbeiter ab Inkrafttreten des COVID 19 – Gesetzes im Jahr 2020

vorgenommen werden.

4) Sonstige abgabenrechtliche Maßnahmen

Fristverlängerungen

Die Fristverlängerung zur Abgabe von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerklärungen bis zum 31.5.2020 wurde bereits durch das Corona Maßnahmengesetz beschlossen. Ebenso wurden auch die vereinfachten Anträge auf Steuerstundungen und Ratenzahlungen bereits beschlossen. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist zu beachten, dass nicht eine automatische Fristverlängerung um zwei Monate vorgesehen ist. Soweit bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr die Erklärungen und Veröffentlichungen vor dem 31.5.2020 einzureichen wären, müssen auch diese spätestens zum 31.5.2020 eingereicht bzw veröffentlicht werden.

Zahlungserleichterungen

Im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungen ist zu beachten, dass darüber innerhalb von **8 Tagen** bescheidmäßig entschieden wird. Verzugsfolgen fallen nur dann nicht an, wenn bei Fälligkeit ein positiver Bescheid über die beantragte Zahlungserleichterung vorliegt. Voraussetzung für die Beantragung der Zahlungserleichterung ist der Verlust der Fähigkeit zur Erzielung von Einnahmen aufgrund der Pandemie. Branchen bei denen die Corona Krise keine Auswirkung auf den Umsatz hatte, werden sich daher nicht auf die Zahlungserleichterungen gemäß dem Corona Maßnahmengesetz berufen können. Es ist zu beachten, dass bei den Anträgen eine Erläuterung des Erfordernisses gefordert ist. Weiters sind dem Antrag Nachweise beizufügen.

Steuervorauszahlungen

Körperschaftsteuervorauszahlungen für April und Mai 2020: Diese müssen gemäß dem COVID 19 - Gesetz nicht geleistet werden. Entsprechendes gilt auch für Einkommensteuervorauszahlungen.

Steuerexekutionen

Aktuell werden keine Steuerexekutionen vorgenommen. Es ist jedoch zu beachten, dass zB bei Antragstellung der Kurzarbeit keine Steuerverbindlichkeiten von mehr als 50,00 EUR vorliegen dürfen.

Insolvenzrecht

Während der Corona Krise bestehen grundsätzlich keine unmittelbaren Antragspflichten und es müssen auch keine gesetzlich gebotenen Handlungen gesetzt. Es ist jedoch zu beachten, dass ein unwiderlegbarer Insolvenztatbestand vorliegt, wenn im Rahmen der Kurzarbeit Nettogehälter nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Zufluss des Erstattungsbetrages ausbezahlt werden.

Ihr TPA Team